

Richtlinie für die Förderung der lokalen Entwicklung LEADER (LEADER-RL M-V)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz

Vom 6. Mai 2015 – VI 340 –

VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 290

Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

I Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 18),
- 1.1 Zweck der Förderung ist die Unterstützung der von der örtlichen Bevölkerung durch lokale Aktionsgruppen (im Folgenden LAG genannt) betriebenen Maßnahmen zur lokalen Entwicklung.
- 1.2 Die Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift und unter Berücksichtigung folgender Vorschriften gewährt:
- a) Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320),
 - b) Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1378/2014 (ABl. L 367 vom 23.12.2014, S. 16) geändert worden ist,
 - c) Delegierte Verordnung (EU) Nr. 807/2014 vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Einführung von Übergangsvorschriften (ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 1),
 - d) Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen
 - e) Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549), die durch die Verordnung (EU) Nr. 1310/2013 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 865) geändert worden ist,
 - f) Delegierte Verordnung (EU) Nr. 640/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem und die Bedingungen für die Ablehnung oder Rücknahme von Zahlungen sowie für Verwaltungssanktionen im Rahmen von Direktzahlungen, Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum und der Cross-Compliance (ABl. L 181 vom 20.6.2014, S. 48),
 - g) Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und der Cross-Compliance (ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 69),
 - h) durch die Europäische Kommission genehmigtes Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum Mecklenburg-Vorpommern 2014 bis 2020 (EPLR M-V 2014-2020) in der jeweils geltenden Fassung,
 - i) § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und die dazugehörigen Verwaltungsvorschriften.
- 1.3 Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 Gefördert werden
- 2.1.1 die Durchführung von Vorhaben zur Umsetzung der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Strategie für lokale Entwicklung,
- 2.1.2 die Unterstützung von Aktionen, die der Vorbereitung einer gebietsübergreifenden oder transnationalen Zusammenarbeit einer LAG aus Mecklenburg-Vorpommern mit einer anderen LAG oder einer Gruppe gemäß Artikel 44 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 dienen,
- 2.1.3 die Durchführung von gebietsübergreifenden Kooperationsvorhaben zur Umsetzung der Strategie für lokale Entwicklung,
- 2.1.4 die Durchführung von transnationalen Kooperationsvorhaben zur Umsetzung der Strategie für lokale Entwicklung,
- 2.1.5 die Verwaltung der Durchführung der Strategie für lokale Entwicklung, die Begleitung und Bewertung dieser Strategie gemäß Artikel 34 Absatz 3 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 sowie die Sensibilisierung für die Strategie für lokale Entwicklung.
- 2.2 Nicht gefördert werden Vorhaben nach den Nummern 2.1.1, 2.1.3 und 2.1.4 in den Städten Greifswald, Neubrandenburg, Rostock, Schwerin, Stralsund und Wismar.

3 Zuwendungsempfänger

- 3.1 Zuwendungsempfänger für Vorhaben nach den Nummern 2.1.1 bis 2.1.4 sind
- a) natürliche Personen und Personengesellschaften,
- b) juristische Personen des privaten Rechts,
- c) juristische Personen des öffentlichen Rechts, ausgenommen die Bundesrepublik Deutschland und die Länder.
- 3.2 Zuwendungsempfänger für Vorhaben nach Nummer 2.1.5 sind
- a) juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, ausgenommen die Bundesrepublik Deutschland und die Länder, sowie
- b) für Schulungen und Vorhaben, die die Sensibilisierung für die Strategie für lokale Entwicklung betreffen, auch natürliche Personen und Personengesellschaften.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Zuwendungen werden grundsätzlich nur für solche Vorhaben bewilligt, die noch nicht begonnen worden sind. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, planungsbezogene Bodenuntersuchungen, Grunderwerb und Herrichten des Grundstücks (vergleiche DIN 276 Kostengruppe 210) nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung. Die Bewilligungsbehörde kann auf Antrag die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn erteilen, soweit dies durch das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz, gegebenenfalls im Einvernehmen mit dem Finanzministerium, zugelassen wird.
- 4.2 Zuwendungen für Investitionen werden nur gewährt, wenn der Zuwendungsbetrag 2 500 Euro nicht unterschreitet. Dies gilt entsprechend für eine Erhöhung der Zuwendung (Nachfinanzierung).
- 4.3 Die Strategie für lokale Entwicklung, auf die sich das Vorhaben bezieht, muss gemäß Artikel 33 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 ausgewählt und genehmigt sein.
- 4.4 Zuwendungen werden nur gewährt, wenn die LAG den Beschluss gefasst hat, das Vorhaben aus ihrem Budget zu unterstützen.
- 4.5 Vorhaben nach den Nummern 2.1.1, 2.1.3 und 2.1.4 setzen voraus, dass das Vorhaben einen Beitrag zur Erreichung mindestens eines der Ziele gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 leistet und zur Umsetzung der jeweiligen Strategie für lokale Entwicklung beiträgt.
- 4.6 Vorhaben nach Nummer 2.1.2 setzen voraus, dass das Vorhaben der Vorbereitung der Durchführung eines konkret geplanten Vorhabens dient, welches einen Beitrag zur Erreichung mindestens eines der Ziele gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 leistet und zur Umsetzung der jeweiligen Strategie für lokale Entwicklung beiträgt. Darüber hinaus darf der Zeitraum, in dem zur Vorbereitung desselben Vorhabens der gebietsübergreifenden oder transnationalen Zusammenarbeit die Unterstützung in Anspruch genommen wird, höchstens 18 Monate betragen.
- 4.7 Bei Vorhaben nach den Nummern 2.1.3 und 2.1.4 darf sich die Zusammenarbeit nicht nur auf den Austausch von Erfahrungen und Informationen beschränken, sondern muss die Durchführung eines gemeinsamen Vorhabens beinhalten.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

- 5.1 Die Zuwendungen werden im Rahmen der Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.
- 5.2 Die LAG schlägt den Fördersatz und die maximale Höhe der Förderung vor.

- 5.3 Für Vorhaben nach den Nummern 2.1.1, 2.1.3 und 2.1.4 beträgt die Zuwendung bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Zuwendungsfähig sind Ausgaben für
- Investitionen gemäß Artikel 45 Absatz 2 Buchstabe a bis c der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013,
 - immaterielle Investitionen gemäß Artikel 45 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013,
 - Reisekosten, die bei Vorhaben nach den Nummern 2.1.3 und 2.1.4 durch Reisen zu den Durchführungsorten der Kooperationsvorhaben in den Partnerregionen entstehen,
 - nicht investive Vorhaben und damit verbundene laufende Kosten gemäß Artikel 61 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013.
- 5.4 Für Vorhaben nach Nummer 2.1.2 beträgt die Zuwendung bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, jedoch höchstens 10 000 Euro je Kooperationsvorhaben. Zuwendungsfähig sind Ausgaben für
- Sensibilisierungsvorhaben in Gebieten anderer lokaler Aktionsgruppen oder Gruppen gemäß Artikel 44 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die der Findung von Partnern für eine gebietsübergreifende oder transnationale Zusammenarbeit dienen,
 - Reisekosten, die durch Reisen zu potenziellen Partnern entstehen,
 - Übersetzungen, Dolmetscherinnen und Dolmetscher,
 - Machbarkeitsstudien zu geplanten Vorhaben der gebietsübergreifenden oder transnationalen Zusammenarbeit,
 - Beratungskosten.
- 5.5 Für Vorhaben nach Nummer 2.1.5 beträgt die Zuwendung bis zu 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Zuwendungsfähig sind Ausgaben für
- das Regionalmanagement, das für die Verwaltung der Umsetzung der Strategie für lokale Entwicklung von der LAG eingerichtet wird,
 - Reisekosten, die zur Wahrnehmung der Aufgaben der LAG und des Regionalmanagements anfallen,
 - Schulungen, die für die Umsetzung der Strategie für lokale Entwicklung erforderlich sind und nicht der Durchführung eines konkreten Vorhabens dienen,
 - Sensibilisierungsaktivitäten und Öffentlichkeitsarbeit,
 - die Vergabe von Leistungen im Rahmen der Evaluierung der Strategie für lokale Entwicklung.
- Soweit die Ausgaben gemäß Buchstabe a Personal- und Sachkosten umfassen, wird die Förderung für Sachkosten als Pauschalsatz bis zur Höhe von 15 Prozent der direkten Personalkosten gewährt. Zu diesen Sachkosten gehören Raumkosten, laufende Sachkosten (Verbrauchsmittel, Haltung von Fahrzeugen, Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume, Kosten für Informationstechnik; keine Reisekosten), Kosten für Büroausstattung und deren Unterhaltung sowie Ersatz- und Neuinvestitionen an beweglichen Sachen der allgemeinen und inneren Verwaltung sowie für sonstige Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände.
- 5.6 Nicht zuwendungsfähig sind
- Ausgaben für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und anderen baulichen Anlagen,
 - Ausgaben für den Kauf von Lebendinventar,
 - Sollzinsen,
 - Planungsleistungen, die gesetzlich vorgeschrieben sind,
 - Ausgaben für Beherbergungs- und Bewirtungskosten, soweit es sich nicht um Reisekosten handelt,
 - Eigenleistungen der Zuwendungsempfänger in Form eigener Arbeitsleistungen und Materialbereitstellungen, soweit es sich nicht um Personalkosten des Zuwendungsempfängers oder Sachkosten, für die die Förderung als Pauschalsatz gewährt wird, handelt,
 - die Mehrwertsteuer bei Vorhaben natürlicher Personen und von Personengesellschaften sowie juristischen Personen des privaten Rechts,
 - Ausgaben, soweit der Zuwendungsempfänger die betreffenden Zahlungen vor dem 1. Januar 2014 getätigt hat.
- 5.7 Ausgaben für alle in der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure vom 10. Juli 2013 (BGBl. I S. 2276) genannten Grundleistungen sollen grundsätzlich nur in Höhe der Mindestsätze als zuwendungsfähig anerkannt werden. Ausgaben für Leistungen, die der Leistungsphase 9 (Objektbetreuung) zuzurechnen sind, sind nicht Bestandteil der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- 5.8 Zuwendungen an Unternehmen, die als De-minimis-Beihilfen gewährt werden, werden auf die Höchstbeträge begrenzt, die nach den zum Zeitpunkt der Zuwendungsgewährung geltenden Vorschriften über De-minimis-Beihilfen zulässig sind.
- 5.9 Reisekosten werden nur in dem Umfang als zuwendungsfähig anerkannt, wie sie der Reisekostenvergütung gemäß dem Landesreisekostengesetz vom 3. Juni 1998 (GVOBl. M-V S. 554), das zuletzt durch das Gesetz vom 28. November 2008 (GVOBl. M-V S. 460) geändert worden ist, entsprechen.

5.10 Sofern Teile des Vorhabens durch Mittel Dritter finanziert werden, mindern die Drittmittel die zuwendungsfähigen Ausgaben, es sei denn,

- a) die Drittmittel betreffen einen abgegrenzten Teil des Vorhabens, der nicht nach dieser Verwaltungsvorschrift gefördert wird,
- b) die Drittmittel betreffen Ausgaben, die nicht zuwendungsfähig sind, oder
- c) die Drittmittel werden als Komplementärfinanzierung zur Absicherung des verbleibenden Eigenanteils des Zuwendungsempfängers gewährt; in diesem Fall werden sie wie eigene Mittel des Zuwendungsempfängers behandelt.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten baulichen Anlagen, Maschinen, technischen Einrichtungen, Ausstattungen und Geräte innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren, nachdem die abschließende Auszahlung der Zuwendung für das Vorhaben erfolgt ist, nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet werden.

6.2 Die Vergabe von Aufträgen hat unter Anwendung folgender Vorschriften zu erfolgen:

- a) Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A) Abschnitt 1 in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BAnz. Nr. 155a vom 15. Oktober 2009), die zuletzt durch die Bekanntmachung vom 26. Juni 2012 (BAnz. AT 13.7.2012 B3) geändert worden ist,
- b) Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil A (VOL/A) Abschnitt 1 vom 20. November 2009 (BAnz. Nr. 196a vom 29. Dezember 2009), die durch die Bekanntmachung vom 19. Februar 2010 (BAnz. Nr. 32 vom 26. Februar 2010 S. 755) geändert worden ist,
- c) Zubenennungserlass vom 20. Januar 2012 (AmtsBl. M-V S. 194),

Die Anwendung von Nummer 1 des Wertgrenzenerlasses vom 19. Dezember 2014 (AmtsBl. M-V S. 1264) wird gestattet. Soweit hiervon Gebrauch gemacht wird, ist nach Maßgabe der Nummern 1 bis 3, 6 und 7 des Wertgrenzenerlasses zu verfahren. Die Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066, 1121) geändert worden ist, sowie des Vergabegesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 7. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 411), das durch das Gesetz vom 25. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 238) geändert worden ist, bleiben unberührt. Wenn die Zuwendung, die natürlichen Personen, Personengesellschaften oder juristischen Personen des privaten Rechts gewährt wird, nicht mehr als 100 000 Euro beträgt, können diese Zuwendungsempfänger abweichend von Satz 1 Aufträge nach Einholung von mindestens drei vergleichbaren Angebo-

ten an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen vergeben. Zuwendungen für kommunale Vorhaben werden mit der Maßgabe gewährt, dass die Kommunen grundsätzlich nach § 9 Absatz 7 Satz 1 bis 3 des Vergabegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern verfahren.

6.3 Der Zuwendungsempfänger kann verpflichtet werden, auf eigene Kosten Maßnahmen zur Publizität und Information der Bevölkerung über die Förderung zu treffen; hierzu gehören insbesondere das Anbringen von Hinweisen auf Publikationen und Internetseiten sowie das Aufstellen von Hinweisschildern und bleibenden Hinweistafeln am Ort der Investition.

6.4 Bei Investitionen, die öffentlich zugängliche bauliche Anlagen betreffen, sind die einschlägigen Rechtsvorschriften im Hinblick auf barrierefreies Bauen, insbesondere § 50 der Landesbauordnung vom 18. April 2006 (GVOBl. M-V S. 102), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323) geändert worden ist, sowie § 8 des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539), das zuletzt durch das Gesetz vom 24. Oktober 2012 (GVOBl. M-V S. 474) geändert worden ist, zu beachten.

6.5 Prüfrecht

Die Europäische Kommission, der Europäische Rechnungshof, der Landesrechnungshof, das Finanzministerium und das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz besitzen ein Prüfrecht.

7 Verfahren

7.1 Auswahlverfahren

7.1.1 Die Vorhaben zur Umsetzung der Strategie für lokale Entwicklung werden durch die LAG nach einem von ihr festgelegten und bekannt gemachten Verfahren ausgewählt.

7.1.2 Zum 31. Oktober des jeweiligen Kalenderjahres legt die LAG das Auswahlergebnis in Form einer Vorhabenliste für das folgende Haushaltsjahr dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz und der Bewilligungsbehörde vor. Diese Vorhabenliste enthält alle von der LAG für das betreffende Haushaltsjahr zur Bewilligung ausgewählten Vorhaben.

7.2 Antragsverfahren

7.2.1 Förderanträge sind formgebunden und vor Beginn des jeweiligen Vorhabens bei der zuständigen Bewilligungsbehörde zu stellen. Die für die Antragstellung erforderlichen Formulare stehen unter der Internetadresse „www.lu.regierung-mv.de/file-formulare“ zum Download zur Verfügung; sie werden bei Bedarf von der Bewilligungsbehörde als Papierexemplar zur Verfügung gestellt.

7.2.2 Der Förderantrag muss auch verbindliche Angaben zur Umsetzungsreife und Finanzierung des Vorhabens im Hinblick auf den vorgesehenen Durchführungszeitraum enthalten.

7.2.3 Soweit natürliche Personen, Personengesellschaften oder juristische Personen des privaten Rechts die Gewährung einer Zuwendung, die nicht mehr als 100 000 Euro beträgt, beantragen und beabsichtigen, gemäß Nummer 6.2 Satz 5 zu verfahren, sind mit dem Förderantrag drei vergleichbare Angebote oder Kostenvoranschläge vorzulegen.

7.2.4 Die mit dem Förderantrag im Übrigen einzureichenden Unterlagen sind in den für die Antragstellung erforderlichen Formularen genannt. Die Bewilligungsbehörde kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen, soweit dies für die Entscheidung über die Bewilligung der Zuwendung erforderlich ist.

7.3 Bewilligungsverfahren

7.3.1 Bewilligungsbehörde ist das örtlich zuständige Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt.

7.3.2 Alle vollständig eingereichten Förderanträge, bei denen die Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt sind, werden entsprechend der von der LAG vorgelegten Vorhabenliste unter endgültiger Festsetzung der Höhe der Förderung bewilligt.

7.4 Auszahlungsverfahren

7.4.1 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt grundsätzlich nach Abschluss des Vorhabens in einer Summe oder, soweit eine Zuwendung für mehrere Haushaltsjahre bewilligt wird, höchstens bis zu der für das jeweilige Haushaltsjahr bewilligten Höhe. Im Übrigen kann die Auszahlung in Teilbeträgen erfolgen, wenn der auszuzahlende Zuwendungsbetrag 25 000 Euro nicht unterschreitet.

7.4.2 Die Auszahlung erfolgt auf der Grundlage eines formgebundenen, durch den Zuwendungsempfänger bei der Bewilligungsbehörde zu stellenden Auszahlungsantrags. Die für den Auszahlungsantrag erforderlichen Formulare stehen unter der Internetadresse „www.lu.regierung-mv.de/ile-formulare“ zum Download zur Verfügung; sie werden bei Bedarf von der Bewilligungsbehörde als Papierexemplar zur Verfügung gestellt.

7.4.3 Mit dem Auszahlungsantrag sind die dem Zuwendungsempfänger entstandenen zuwendungsfähigen Ausgaben nachzuweisen. Hierzu sind dem Auszahlungsantrag die betreffenden Rechnungen im Original und der Nachweis der Bezahlung dieser beizufügen, soweit die Förderung nicht gemäß Nummer 5.6 Satz 3 als Pauschale gewährt wird. Es können nur Ausgaben geltend gemacht werden, die auf Leistungen beruhen, die zu diesem Zeitpunkt bereits tatsächlich erbracht worden sind. Die Bewilligungsbehörde kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen, soweit dies zur Prüfung des Auszahlungsantrages erforderlich ist.

Auszahlungsanträge dürfen nur zuwendungsfähige Ausgaben enthalten. Liegt der aufgrund des Auszahlungsantrages zu zahlende Betrag über dem nach Prüfung der Zuwendungsfähigkeit der im Antrag angegebenen Ausgaben und beträgt die Differenz mehr als 10 Prozent, so wird der nach Prüfung der Zuwendungsfähigkeit auszuzahlende Betrag um die Differenz gekürzt. Eine Kürzung unterbleibt, wenn

der Zuwendungsempfänger nachweisen kann, dass die Einbeziehung nicht zuwendungsfähiger Ausgaben nicht auf seinem Verschulden beruht oder die Behörde sich anderweitig überzeugt hat, dass der Fehler nicht bei dem Zuwendungsempfänger liegt.

7.5 Verwendungsnachweisverfahren

7.5.1 Der Verwendungsnachweis ist formgebunden und unverzüglich nach der vollständigen Auszahlung der Zuwendung, spätestens jedoch zu dem im jeweiligen Zuwendungsbescheid festgelegten Termin, gegenüber der Bewilligungsbehörde zu erbringen. Die für den Verwendungsnachweis erforderlichen Formulare stehen unter der Internetadresse „www.lu.regierung-mv.de/ile-formulare“ zum Download zur Verfügung; sie werden bei Bedarf von der Bewilligungsbehörde als Papierexemplar zur Verfügung gestellt.

7.5.2 Die mit dem Verwendungsnachweis einzureichenden Unterlagen sind in den für den Verwendungsnachweis erforderlichen Formularen genannt. Die Bewilligungsbehörde kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen, soweit dies zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlich ist.

7.6 Zu beachtende Vorschriften

7.6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

Die Förderung wird ganz oder teilweise zurückgenommen, wenn förderrechtliche Verpflichtungen oder Auflagen nicht eingehalten werden. Bei der Entscheidung über die Rücknahme werden Schwere, Ausmaß, Dauer und Häufigkeit im Sinne von Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 berücksichtigt. Die von der Rücknahme betroffenen Beträge werden gemäß Artikel 63 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 einschließlich Sanktionen und Zinsen zurückgefordert. In Fällen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände im Sinne von Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 wird gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 ganz oder teilweise auf die Rückzahlung der Fördermittel verzichtet, wenn der Zuwendungsempfänger die Fördervoraussetzungen oder Auflagen nicht erfüllt.

7.6.2 Die Vorschriften der Europäischen Union über den Einsatz von Mitteln aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und die daraus abgeleiteten nationalen Vorschriften sind zu beachten.

8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2023 außer Kraft.